

### Ortsplanung Gesamtrevision Unerledigte oder nur teilweise erledigte Einsprachen

Beilagen zum Bericht und Antrag Nr. 1414 an den Einwohnerrat Horw



17. Dezember 2009

### Übersicht über die nicht oder nur teilweise gütlich erledigten Einsprachen 1 Ulrich Pistor ......3 2 STWEG Rainli: Diverse Miteigentümer von Grundstück Nr. 590.......4 3 Ferdinand Buholzer; Erbengemeinschaft Bernhard Buholzer-Buholzer ...... 5 4 Bruni Kennel-Bilz; Renate Schlapfer Brenner; Kurt und Marianne Epper-Hefti ....... 6 Austin Haines; Kurt und Marianne Epper-Hefti ......8 5 6 Christine Lötscher-Wachter ......10 7 Verein Pro Halbinsel Horw (PHH) ......13 8 9 Dr. Jörg Gilg......16 Christoph Rieder......17 10 Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Stutzrain 1 - 35 ...... 18 11 12 Fürsorge- und Unterstützungskasse des Diakonissen-Mutterhauses 13 Alfred Müller AG ......24 14 AG Ziegelwerke Horw-Gettnau (AGZ)......26 15 16 17 Franziska Kiener-Geisseler......37 18 19 Daniel und Katharina Medici.......38 20 Katja von Aesch......40 Margarethe R. Heer sel......42 21

### 1 Einsprache Ulrich Pistor, Seestrasse 15, 6048 Horw

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008

### Art. 28

### Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.

### Antrag 1

Die Regelung des heute gültigen BZR Art. 29, Aussichtsschutz, sei beizubehalten (In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1.2 m Höhe angelegt werden).

### Antrag 2

Das als Entwurf vorliegende Aussichtsschutzreglement sei damit als obsolet zu erklären; seine (betr. Einfriedungen auf 1.2m Höhe entsprechend angepassten) Anhänge seien als Anhänge des neuen BZR aufzuführen.

### Erwägungen des Gemeinderates zu den Anträgen 1 und 2

Gemeinderat und Einwohnerrat haben sich ausführlich mit dem Aussichtsschutz auseinandergesetzt.

Die neue Regelung des Aussichtsschutzes ist eine Kompromisslösung zwischen dem öffentlichen Interesse am Aussichtsschutz und dem Schutz der Privatsphäre. Die ursprünglich vom Gemeinderat vorgeschlagene Höhe der Einfriedung von 1.5 m wurde durch den Einwohnerrat auf 1.8 m erhöht. Das Aussichtsschutzreglement gewährleistet zudem eine bessere Umsetzbarkeit des Aussichtsschutzes als die bisherige Regelung.

Die Aussicht ist an vielen Standorten mit erhaltenswerten Aussichtslagen und insbesondere entlang der Seestrasse weiterhin gewährleistet. Bei Einfriedungen mit einer Höhe von 1.8 m kann je nach Lage des Grundstückes, respektive des Weges, die direkte Sicht auf den See eingeschränkt sein, die Aussicht auf die Berge ist aber trotzdem möglich.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

2 Einsprache STWEG Rainli, Rainlihöhe 13, 6048 Horw, vertreten durch Norbert von Büren und Hans-Peter Blättler; Diverse Miteigentümer von Grundstück Nr. 590, vertreten durch Hans-Peter Blättler und Franz Hess

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 21 Abs. 2 Rekultivierungszone

<sup>2</sup> Ziele der Rekultivierung sind eine möglichst naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession)

### Antrag 1

Der Art. 21 Abs. 2 (Rekultivierungszone) des BZR sei neu zu formulieren und mit dem Wortlaut "ohne Wiederauffüllung und mit einfachen Massnahmen" zu ergänzen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die von den Einsprechern beantragten Änderungen der BZR-Bestimmungen für die Rekultivierungszone lehnen sich an die im Vorprüfungsbericht des Kantons vorgeschlagenen Präzisierungen. Diese werden im Wesentlichen übernommen. Die Bestimmungen von Art. 21 wurden aufgrund von weiteren Einspracheverhandlungen auch noch anderweitig ergänzt. Die beantragte Ergänzung "Rekultivierung …. durch einfache Massnahmen" soll aber nicht aufgenommen werden, da einerseits dieser Begriff keine Klärung schafft und andererseits zurzeit nicht absehbar ist, ob zur Gewährleistung der Sicherheit der Grube eventuell auch umfangreichere Massnahmen notwendig sein werden.

Die Einsprecher haben mitgeteilt, dass sie trotz dem Umstand, dass sie mit den Einspracheverhandlungen nicht in allen Teilen zufrieden sind, ihre Einsprachen zurückziehen werden, sofern der Einwohnerrat die nun vorliegende Fassung von Artikel 21 BZR genehmigt.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache ist teilweise gutzuheissen (s. Art. 21 BZR, Entwurf für die Beschlussfassung), im Übrigen abzuweisen.

3 Einsprache Ferdinand Buholzer, Untergrisigen, 6048 Horw; Erbengemeinschaft Bernhard Buholzer-Buholzer, vertreten durch Hedy Buholzer, Schürmatt, 6048 Horw

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008

### Art. 21 Abs. 2 Rekultivierungszone

<sup>2</sup> Ziele der Rekultivierung sind eine möglichst naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).

### Antrag 1

Der Art. 21 Abs. 2 (Rekultivierungszone) des BZR sei neu zu formulieren und mit dem Wortlaut "ohne Wiederauffüllung und mit einfachen Massnahmen" zu ergänzen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die von den Einsprechern beantragten Änderungen der BZR-Bestimmungen für die Rekultivierungszone lehnen sich an die im Vorprüfungsbericht des Kantons vorgeschlagenen Präzisierungen. Diese werden im Wesentlichen übernommen. Die Bestimmungen von Art. 21 wurden aufgrund von weiteren Einspracheverhandlungen auch noch anderweitig ergänzt. Die beantragte Ergänzung "Rekultivierung …. durch einfache Massnahmen" soll aber nicht aufgenommen werden, da einerseits dieser Begriff keine Klärung schafft und andererseits zurzeit nicht absehbar ist, ob zur Gewährleistung der Sicherheit der Grube eventuell auch umfangreichere Massnahmen notwendig sein werden.

Die Einsprecher haben mitgeteilt, dass sie trotz dem Umstand, dass sie mit den Einspracheverhandlungen nicht in allen Teilen zufrieden sind, ihre Einsprachen zurückziehen werden, sofern der Einwohnerrat die nun vorliegende Fassung von Artikel 21 BZR genehmigt.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache ist teilweise gutzuheissen (s. Art. 21 BZR, Entwurf für die Beschlussfassung), im Übrigen abzuweisen.

4 Einsprache Bruni Kennel-Bilz, Kastanienbaumstrasse 300, 6047 Kastanienbaum; Renate Schlapfer Brenner, Reblaubenweg 2, 6047 Kastanienbaum; Kurt und Marianne Epper-Hefti, Kastanienbaumstrasse 300, 6047 Kastanienbaum

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 10

### Sonderbauzone Tourismus

<sup>1</sup> Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur intensiven und extensiven Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

<sup>5</sup> Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

### Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See

### Antrag 1

Es sei der Passus "Anlagen zur intensiven und extensiven Naherholung" aus Art. 10 BZR zu streichen. Er sei durch eine geeignete Formulierung, die den übergeordneten Zielsetzungen wie Wohnqualität, Ruhe, Erholung etc. besser entspricht, zu ersetzen.

### Antrag 2

In Art. 10 BZR ist verbindlich festzuschreiben, dass jedwelche Immissionen zu vermeiden sind.

### Antrag 3

Es sei verbindlich festzulegen, was mit "öffentlich zugänglichem Angebot" sowie "Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See" zu verstehen ist.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die Sonderbauzone Tourismus löst die bisherige Kurzone B Halbinsel ab. Um die Weiterentwicklung dieser sich teilweise im Umbruch befindlichen Gebiete zu sichern, wurde der Zonenzweck etwas offener gefasst.

Intensive und extensive Naherholung sind planerische Begriffe, die gegenüber der heutigen Regelung keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigen. Extensive Erholungsnutzung findet vorwiegend in der Landschaft (Wandern, Spazieren etc.) statt. Handelt es sich um Erholungsformen in der Bauzone, werden diese als intensiv bezeichnet (z.B. Spielanlage, Tennisplatz, Gartenterrasse o.ä.). Die Adjektive "intensiv" und "extensiv" wurden daher gestrichen. Eine grundsätzliche Neuformulierung von Art.10 BZR ist aber mit Blick auf die übergeordneten Zielsetzungen und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Sonderbauzone Tourismus nicht notwendig. Die Naherholungsnutzung kann bei Bedarf im Rahmen der Ausarbeitung der obligatorischen Bebauungspläne, abgestimmt auf die konkreten Absichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, weitergehend konkretisiert werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Antrag 1 ist betreffend Streichung der Begriffe "extensiv und intensiv" gutzuheissen (s. Art. 10 BZR, Entwurf für die Beschlussfassung), betreffend der vollumfänglichen Neuformulierung aber abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Die zulässigen Immissionen richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung, bezüglich des Lärms nach Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes. Allen Zonen wird die entsprechende Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV zugewiesen, welche für die Nutzungen verbindlich sind. Die Sonderbauzone Tourismus ist wie die angrenzenden Wohnzonen der ES II zugewiesen. Damit sind die zulässigen Lärmimmissionen genügend und rechtlich klar geregelt. Weitergehendere Einschränkungen als in der Wohnzone selber sind nicht sachgerecht. Die beantragte Formulierung "Vermeidung jedwelcher Immissionen" ist weder durchsetzbar noch verhältnismässig.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

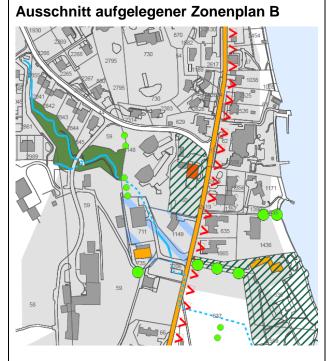
Eine der wichtigsten Zielsetzungen für alle Gebiete ist ein angemessener öffentlicher Zugang in Form von allgemein zugänglichen Anlagen (wie z.B. Fusswege, Aussichtspunkte, Ruhebänke) und beschränkt zugängliche Anlagen (wie z.B. Verpflegungsstätten, Sport- und Freizeitangebote, Schiffanlegeplätze).

Die diversen Einspracheverhandlungen zur Sonderbauzone Tourismus führten zu verschiedenen Anpassungen an den Zonenbestimmungen und den spezifischen Zielsetzungen einzelner Gebiete. Dem Vorbringen der Einsprecher wird teilweise entsprochen, indem die Formulierung "Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See" durch "Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten" ersetzt wird. Dies entspricht den bisherigen Anforderungen der Kurzone B Halbinsel und berücksichtigt das öffentliche Interesse ausreichend. Für weitergehendere Regelungen oder wie von den Einsprechern verlangt verbindliche Festlegungen ist aber wiederum auf die nachfolgenden Bebauungspläne als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung von Neubauten zu verweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerratzum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 abzuweisen.

### 5 Einsprache Austin Haines, Kastanienbaumstrasse 298, 6047 Kastanienbaum; Kurt und Marianne Epper-Hefti, Kastanienbaumstrasse 300, 6047 Kastanienbaum



### Antrag 1

Das Inventarblatt und der Plan zu Objekt Nr. 8 seien dem heutigen Zustand angepasst neu zu erstellen. Dabei sei nicht nur der schützenswerte Baumbestand zu erfassen, sondern es seien auch diejenigen Gehölze zu bezeichnen, welche nicht dem Parkcharakter entsprechen und/oder die Nachbargrundstücke beeinträchtigen und deshalb entfernt oder zurückgeschnitten werden müssen.

### Antrag 2

Bei Aufnahme des Baumbestandes sei der Gesundheitszustand der älteren Bäume durch einen Fachmann zu untersuchen und festzustellen, welche Bäume ein Sicherheitsrisiko für die Nachbargrundstücke und/oder Fussgänger und Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen darstellen.

### Antrag 3

Es sei die Aufnahme von Grundstück Nr. 60 in das Verzeichnis geschützter Parkanlagen zu verweigern, solange der Eigentümer Art. 684. ZGB betr Bäume und Hecken missachtet.

### Antrag 4

Es seien die Parkschutzvorschriften für alle Objekte durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach die Eigentümer verpflichtet sind, auch für geschützte Bäume, Hecken usw. das geltende übergeordnete Recht wie z. B. Nachbarrecht, Grenzabstände, Höhenbeschränkungen, Strassenabstand, usw. einzuhalten.

### Antrag 5

Es seien die Parkschutzbestimmungen für alle Objekte durch Bestimmungen zu ergänzen, welche die Eigentümer zu einem regelmässigen und fachmännischen Unterhalt verpflichten

### Erwägungen des Gemeinderates zu den Anträgen 1 - 5

Gestützt auf Art. 26 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Horw wurde die Verordnung zum Schutz der Parkanlagen aufgelegt. Sie wird die Verordnung über die Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen vom 13. September 2001 ablösen. Die Verordnung zum Schutz der Parkanlagen wird nach der Beschlussfassung der Stimmberechtigten über den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement durch den

Gemeinderat zu beschliessen sein. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wird auch die vorliegende Einsprache zu behandeln sein. Ebenso sind Aufbau und Inhalt des Inventarblatts nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Soweit die Einsprecher mit Antrag 3 beantragen, die Parkanlage sei wegen Missachtung von nachbarrechtlichen Bestimmungen von Art. 684 ZGB nicht in den Zonenplan aufzunehmen, ist festzustellen, dass im Einzelfall die Bepflanzung einer geschützten Parkanlage den nachbarrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen kann. Da die Einsprache aber nicht grundsätzlich die Schutzwürdigkeit der Parkanlage in Frage stellt, ist auch über diesen Antrag mit der Beschlussfassung über die Verordnung zum Schutz der Parkanlagen durch den Gemeinderat nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Zonenplan und Bau- und Zonenreglement zu entscheiden. Trotzdem darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der mit der Inventarisierung der Parkanlagen beauftragte Landschaftsarchitekt bei einer durchgeführten visuellen Überprüfung festgestellt hat, dass die Parkanlage gut unterhalten ist.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Auf die Einsprache ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren bezüglich Antrag 1 nicht einzutreten, andernfalls wäre sie abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Auf die Einsprache ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren bezüglich Antrag 2 nicht einzutreten, andernfalls wäre sie abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Auf die Einsprache ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren bezüglich Antrag 3 nicht einzutreten, andernfalls wäre sie abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 4

Auf die Einsprache ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren bezüglich Antrag 4 nicht einzutreten, andernfalls wäre sie abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 5

Auf die Einsprache ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren bezüglich Antrag 5 nicht einzutreten, andernfalls wäre sie abzuweisen.

### 6 Einsprache Christine Lötscher-Wachter, Rigiblickweg 8, 6048 Horw

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A | 162 | 163 | 164 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165 | 165

### Antrag 1

Es sei die Parzelle Nr. 2817 der Uferschutzzone zuzuteilen.

### Antrag 2

Es sei die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nr. 33 in nutzungsspezifische Zonen aufzuteilen sowie für Bereiche, für welche keine spezifische Nutzung vorgesehen ist, dem "Übrigen Gebiet B" zuzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die Parzelle Nr. 2817 grenzt nördlich und südlich an Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SpF). Eine Umzonung einer einzelnen Parzelle inmitten der vorliegenden Zonierung ist aus raumplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Die Zuteilung zur Zone SpF bedingt nicht zwingend eine öffentliche Nutzung. Die Zuteilung zur Zone SpF lässt zudem auch für private Nutzungen im Vergleich zur Uferschutzzone mehr Spielraum offen. Die räumlichen Gegebenheiten entsprechen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Die Zuordnung der Parzelle Nr. 2817 zur Uferschutzzone wäre dagegen aufgrund der spezifischen Anforderungen dieser Zone nicht nachvollziehbar und würde auch die Bedenken der Einsprecherin betreffend Ruhestörungen durch die Nutzer der angrenzenden öffentlichen Grundstücke nicht lösen. Der Gemeinderat hat der Einsprecherin im Sinne einer Lösung für das kleine Grundstück auch ein Kaufangebot unterbreitet. Die Einsprecherin will das Grundstück aber nicht verkaufen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nr. 33 ist bereits im geltenden Zonenplan als zusammenhängende Zone ausgeschieden. Es besteht kein Interesse, den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand für diese Fläche einzuschränken.

Das Autobahntrassee befindet sich im Eigentum des Bundes und die Nutzung des Autobahndeckels wurde zwischen dem Kanton und der Gemeinde in einer Vereinbarung geregelt. Die in der Vereinbarung enthaltenen Nutzungen sind in der Zweckbestimmung der Zone 33 aufgeführt.

Im Detailprojekt des Kantons Luzern zur Nutzung der Tunneleindeckung sind folgende Nutzungsflächen vorgesehen: Naturnahe Flächen, Gärtnerei Gemeinde, Familiengärten, Spielplätze, allgemein nutzbare Wiesenflächen, Abfallsammelstelle Gemeinde, Parkierungsanlagen sowie die Oekobrücke.

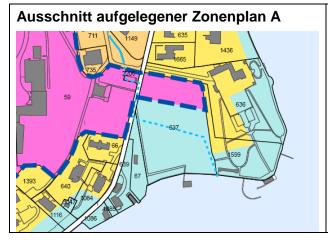
Sollen gegenüber der heutigen Nutzung räumlich relevante Änderungen vorgenommen werden, so wird dazu ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sein. In diesem können die Berechtigten ihre berechtigten Interessen wahrnehmen.

Eine weitergehendere Unterteilung würde die Flexibilität bezüglich der öffentlichen Nutzungen unnötig einschränken. Für eine Zuweisung von Teilgebieten zum "Übrigen Gebiet B" fehlen die zonenrechtlichen Voraussetzungen, da das Nutzungsspektrum bekannt und die vorgesehene Zonenzuweisung daher sachgerecht ist.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

### 7 Einsprache Peter W. Janz, Seeacherweg 7, 6047 Kastanienbaum, vertreten durch Bernhard Stadelmann, Rechtsanwalt, Schöneggstrasse 6, 6048 Horw



### **Antrag**

Der bisher in der Kurzone B Halbinsel und neu in der Sonderbauzone Tourismus gelegene Teil des Grundstücks Nr. 637 GB Horw sei von der Sonderbauzone Tourismus in die zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage 0.25 umzuteilen.

### Erwägungen des Gemeinderates

Die Sonderbauzone Tourismus löst die bisherige Kurzone B Halbinsel ab. Die Gemeinde erarbeitet nun vorerst mit der Hochschule Luzern, Wirtschaft, Institut für Tourismuswirtschaft, ein "Konzept über Tourismus, Freizeit und Naherholung in der Gemeinde Horw". Das Konzept soll Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale liefern. Je nach den Erkenntnissen aus dem Konzept können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften geprüft werden. Einstweilen wurden nur die Bestimmungen der Sonderbauzone Tourismus etwas offener gefasst, um damit die Weiterentwicklung der teilweise im Umbruch befindlichen Arealnutzungen zu unterstützen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache ist abzuweisen.

### 8 Einsprache Verein Pro Halbinsel Horw (PHH), 6048 Horw, vertreten durch René Gächter und Philippe Mastronardi

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008

### Art. 22 Uferschutzzone

<sup>1</sup> Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben.

<sup>2</sup>In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.

### Antrag 1

### Uferschutzzone

Es sei Art. 22 (Uferschutzzone) BZR folgendermassen neu zu ergänzen: Die Uferschutzzone... In dieser Zone besteht die Pflicht zur natürlichen Ufergestaltung sowie zur Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Bei der Revision des BZR wurde eine redaktionelle Änderung von Art. 22 vorgenommen. Neu wird die Formulierung "In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben" verwendet. Die Neuformulierung ist gegenüber der heute rechtskräftige Definition ("besondere Beachtung zu schenken") aktiver gefasst.

Die Uferschutzzone bezweckt einen integralen Schutz der Uferlandschaft und stellt keine Naturschutzzone dar. Der Antrag beinhaltet aber eine verpflichtende Formulierung zur Vornahme von Tätigkeiten. Sie würde die Bestandesgarantie ausser Kraft setzen Es besteht aber gar kein Spielraum, weiter als in Art. 24 Raumplanungsgesetz vorgesehen, zu gehen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 28

### Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.

### Antrag 2

Aussichtsschutz

Es wird beantragt, es sei Art, 28 BZR mit Absätzen 2 und 3 wie folgt zu ergänzen: Abs. 2: Auf der Uferseite der Seestrasse zwischen dem Hotel Sternen, Winkel und der Ortmatt (inkl. Parz. 637) dürfen keine für Fussgänger die Aussicht auf den See behindernde Sträucher und Baumgruppen, sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken), von mehr als 1.2 Metern Höhe angelegt werden. Zur Wahrung der Privatsphäre kann der Gemeinderat einen Sichtschutz durch höhere Pflanzenbestände von max. 4 m Länge und 3 m Tiefe bewilligen. Abs. 3: Die Vorschriften bezüglich Sträucher, Baumgruppen und Grünhecken sind durch periodische Pflege einzuhalten.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Gemäss Art. 22 des aufgelegten BZR wird das Aussichtsschutzreglement neu vom Einwohnerrat erlassen.

Durch die Kompetenz des Einwohnerrats zum Erlass eines Aussichtsschutzreglements ist es möglich, auf die unterschiedlichen Situationen und örtlichen Gegebenheiten flexibler reagieren zu können. Dies stellt eine sorgfältige und verhältnismässige Güterabwägung der verschiedenen Interessengruppen sicher. Die beantragte Ergänzung von Art. 28 BZR ist nicht notwendig. Daher ist an der aufgelegten Bestimmung festzuhalten und der Antrag abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

## Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### Antrag 3

Die Parzellen Nr. 813 und 2916 seien der W2 0.15 zuzuordnen.

Es sei ein Gutachten des Innerschweizerischen Heimatschutzes einzuholen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

Die beiden Grundstücke sind bereits heute der zweigeschossigen Wohnzone W2 locker mit einer Ausnützungsziffer von 0.30 zugewiesen. Die Grundstücke sind weitläufig betrachtet landschaftlich nicht besonders exponiert. Aus der näheren Umgebung betrachtet ist aber auf eine

sorgfältige Stellung und Eingliederung der zukünftigen Überbauung zu achten, was im Rahmen eines Gestaltungsplanes passieren soll. Zurzeit besteht noch ein altrechtlicher Gestaltungsplan, welcher aber in einem dafür vorgesehenen separaten Verfahren abzulösen und aufzuheben ist. Für das Einholen eines Gutachtens zur Überprüfung der festgesetzten Ausnützungsziffer besteht keine Veranlassung. Die Halbierung der Ausnützungsziffer würde zudem eine teilweise materielle Enteignung mit möglichen finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde bedeuten. Die Herabsetzung der Ausnützungsziffer an dieser wenig empfindlichen Lage direkt an der Stutzstrasse würde aber auch den übergeordneten raumplanerischen Zielsetzungen nach einer haushälterischen Nutzung des Bodens widersprechen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 abzuweisen.

### 9 Einsprache Dr. Jörg Gilg, Seestrasse 29, 6047 Kastanienbaum

## Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### **Antrag**

Im Rütiwald sei auf die Errichtung einer kommunalen Naturschutzzone (gemäss dem Entwurf zum Zonenplan A und Artikel 2 und Anhang 1 des Entwurfs zu einer neuen Naturschutzverordnung) zu verzichten.

### Erwägungen des Gemeinderates

Der Rütiwald ist das letzte, weitgehend der Natur und dem Wild vorbehaltene Waldgebiet in Horw. Der Wald ist strukturreich, natürlich und dadurch ökologisch wertvoll. Zur rechtlichen Sicherung des aktuellen Zustands wird eine überlagerte kommunale Naturschutzzone festgelegt. Die Zielsetzung der Naturschutzzone schränkt die ordentliche Waldnutzung, wie bereits bisher ausgeführt, nicht ein. Mit der Ausscheidung der Naturschutzzone sind für die Eigentümerinnen und Eigentümer nur Einschränkungen zu erwarten, wenn diese von der aktuellen Nutzung der Natur schädliche Nutzungen abweichen wollen (Pflanzung Monokulturen, Organisation Erholungsveranstaltungen o.a.). Die bisherigere Holznutzung ist nicht nur zulässig, sondern erwünscht.

Bereits indem die Öffentlichkeit weiterhin vom Rütiwald ferngehalten wird, kann der Natur und speziell dem Wild eine weitgehend ungestörte Ruhe ermöglicht werden.

Gestützt auf Art. 23 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Horw wurde die Naturschutzverordnung aufgelegt. Sie wird die Verordnung über die Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen vom 13. September 2001 ablösen. Die Naturschutzverordnung wird nach der Beschlussfassung der Stimmberechtigten über den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement durch den Gemeinderat zu beschliessen sein. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wird auch die vorliegende Einsprache, soweit sie sich auf die Naturschutzverordnung bezieht, zu behandeln sein.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache ist abzuweisen soweit im vorliegenden Verfahren darauf einzutreten ist.

10 Einsprache Christoph Rieder, Domaine des Planes, F-83520 Roquebrune/Arges, vertreten durch Franz Keller, Rechtsanwalt, Kanzlei Kriens, Luzernerstrasse 51a, 6010 Kriens

## Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### **Antrag**

Auf die im Zonenplan A 2008 beim Grundstück Nr. 79, GB Horw, geplante archäologische Schutzzone sei zu verzichten.

### Erwägungen des Gemeinderates

Die archäologische Schutzzone wird durch die zuständige kantonale Amtsstelle (Kantonsarchäologie Luzern) vorgegeben. Die Ausscheidung der Schutzzonen ist daher infolge übergeordneten Rechts (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; Kantonales Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz) zwingend vorgegeben und für die Gemeinde besteht kein Spielraum.

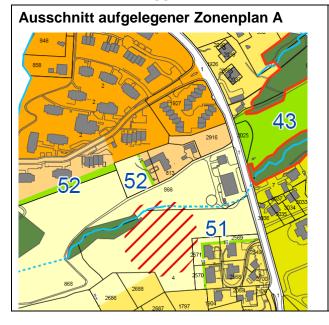
Verschiedene Horwer Gebiete wurden seitens Kanton mit einer archäologischen Schutzzone belegt. Es handelt sich dabei um ein "Frühwarnsystem" bei Flächen, auf denen eine archäologische Fundstelle vermutet wird oder bekannt ist. Eventuelle Bauvorhaben sind dadurch nicht beeinträchtigt, müssen allerdings vorab dem Kanton mitgeteilt werden. Allfällige kantonale Abklärungen können so vor dem Beginn der Bauarbeiten vorgenommen werden. Die Schutzzonen widerspiegeln den heutigen Wissensstand. Der Schutz archäologischer Funde und Befunde ist somit hinreichend gesetzlich begründet und der Erlass einer archäologischen Schutzzone stellt keine zusätzliche Einschränkung des Eigentums dar.

Im betroffenen Gebiet Seebe sind zudem mittelalterliche Funde sowie ein Massengrab von 1798 vermerkt, wobei zwecks Vermeidung privater Grabungen keine genaue Lage angegeben werden kann.

### **Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat**

Die Einsprache ist abzuweisen.

### 11 Einsprache Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft Stutzrain 1-35, vertreten durch Pius Emmenegger und Dr. Jochem Riemann, Stutzrain 17, 6005 St. Niklausen



### Antrag 1

Die Umzonung von ca. 395 m2 der Parzelle Nr. 871 (angrenzend an die Parzelle Nr. 813) von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 0.30 sei nicht zu gestatten.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die Villa über die Grenze der beiden Grundstücke Nrn. 813 und 871 ist am 18.05.1977 durch das kantonale Baudepartement und am 29.09.1977 durch den Gemeinderat ordentlich bewilligt worden. Grundstück Nr. 871 liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Landwirtschaftszone. Es macht hinsichtlich der Rechtssicherheit und -anwendung Sinn, dass das Gebäude vollständig einer Bauzone zugewiesen wird. Damit wird für die nicht landwirtschaftliche Baute eine eindeutige zonenrechtliche Grundlage geschaffen. Die zusätzliche bauliche Nutzung aufgrund dieser Einzonung von ca. 372 m2 Grundstückfläche liegt nach Abzug der bereits beanspruchten anrechenbaren Geschossfläche bei 50 m2 anrechenbarer Geschossfläche. Eine bauliche Massierung ist daher nicht zu befürchten.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Antrag 2

Auf der Parzelle Nr. 2916 – im Gestaltungsplan Stutz (Lüthy) gelb markiert – solle der ursprüngliche Zustand nach geltendem Gestaltungsplan Stutz wieder hergestellt werden. Es ist nur eine AZ von 0.15 zu gestatten. Eine zusätzliche AZ von 0.05 kann gewährt werden. Diese zusätzliche Ausnützung ist aber nicht übertragbar.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Grundstück Nr. 2916 ist mit dem 1981 erlassenen und am 5. November 1984 genehmigten Zonenplan der W2 I zugewiesen worden. Am 26. November 2000 haben die Stimmberechtigten die Erhöhung der AZ in der W2 I von 0.25 auf 0.30 beschlossen. Der Regierungsrat hat diese am 16. Februar 2001 genehmigt. Die Ausnützungsanpassung beruht auf dem klaren politischen

Willen, die Baudichten generell zu erhöhen (s. Änderung der Planungs- und Bauverordnung, PBV, betr. die Berechnungsweise der anrechenbaren Geschossfläche, Einführung von Berechnungsfaktoren). Planungsrechtlich geht der Zonenplan dem Gestaltungsplan vor. Dies hat zur Folge, dass sich untergeordnete Pläne (Gestaltungsplan) den übergeordneten Plänen (Zonenplan, BZR, PBG, PBV) anzupassen haben und nicht umgekehrt.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

Antrag 3
Der Gestaltungsplan Stutz (Lüthy) St. Niklausen und der Gemeinderatsentscheid seien auf Kosten des damaligen Eigentümers auf dem Grundbuch einzutragen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

Das Gestaltungsplanverfahren ist ein separates eigenständiges Verfahren, weshalb vorliegend auf den diesbezüglichen Antrag nicht einzutreten ist. Das Verfahren zur Aufhebung oder Anpassung des Gestaltungsplans Stutz (Lüthy) ist noch im Gange.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Auf Antrag 3 der Einsprache ist nicht einzutreten.

### 12 Einsprache Baugenossenschaft Stirnrüti und Marti Liegenschaften AG, vertreten durch Martin Senn, Bergstrasse 93, 6010 Kriens

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



### Antrag 1

Es sei festzustellen, dass das Teilgebiet 4 des kommunalen Erschliessungsrichtplans auch die Schulhausparzelle der Gemeinde Horw umfasst. Die im Jahr 2008 geführten Verhandlungen betreffend die Entschädigungen an die Verkäuferschaft aus der Umzonung der Schulhausparzelle in die Wohnzone im Gebiet Stirnrüti seien nicht als abgeschlossen zu interpretieren.

Bei den Kosten sei zwischen Grob- und Feinerschliessung zu differenzieren.

### **Aufgelegter Entwurf BZR 2008**

### Art. 23 Kommunale Naturschutzzone

<sup>1</sup> Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

### Antrag 2

Von der teilweise Umzonung der Schulhausparzelle in die Naturschutzzone sei abzusehen.

Eventualiter sei der Umzonung dennoch zuzustimmen, falls die entsprechenden Flächen bei den Verhandlungen gemäss 1.1 in Abzug gebracht werden.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Zum Erschliessungsrichtplan können Anregungen aber keine Einsprachen erhoben werden. Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nehmen die Behörden Stellung. Der Gemeinderat stellt fest, dass aus der Begründung kein Bedarf für eine Anpassung am Erschliessungsrichtplan hervorgeht. Primär geht es den Einsprechern darum, bei der Gemeinde Entschädigungsforderungen aus dem seinerzeitigen Verkauf des Grundstücks Nr. 1650 an die Einwohnergemeinde Horw geltend zu machen. Diese können aber nicht zum Gegenstand es vorliegenden Verfahrens gemacht werden.

Antrag 1 wird als Anregung zum Richtplan behandelt und findet keine Berücksichtigung.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Die Nutzungsplanung ordnet mittels Ausscheidung geeigneter Zonen die zulässige Nutzung des Bodens. Gegen die aufgelegten Pläne und gegen das aufgelegte Bau- und Zonenreglement kann im vorliegenden Verfahren beim Bestehen eines schutzwürdigen Interesses Einsprache erhoben werden. Dieses schutzwürdige Interessen der Einsprecher wird mangels Nähe zum Grundstück bestritten. Die Einsprecher haben zur Kenntnis zu nehmen, dass das betroffene Grundstück Nr. 1650 seit 1964 der Einwohnergemeinde Horw gehört. Das Grundstück ist auch bereits seit der am 1. Dezember 1996 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung Horw nicht mehr der Zone für öffentliche Zwecke sondern der zweigeschossigen Wohnzone und der nördliche Teil der Naturschutzzone zugewiesen.

Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Soweit auf den Antrag 2 einzutreten ist kann festgehalten werden, dass sich aufgrund der Schutzwürdigkeit der auf der betreffenden Fläche befindlichen Naturgegebenheiten wie Weiher etc., die Ausweitung der Naturschutzzone aus raumplanerischer Sicht rechtfertigt.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

13 Einsprache Fürsorge- und Unterstützungskasse des Diakonissen-Mutterhauses St. Chrischona, Chrischonarain 135, 4126 Bettingen, vertreten durch Bernhard Stadelmann, Rechtsanwalt, Schöneggstrasse 6, 6048 Horw

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



### **Aufgelegter Entwurf BZR 2008** Art. 10 Sonderbauzone Tourismus

<sup>1</sup> Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur intensiven und extensiven Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

### Chrischona:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit
- Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg

### Antrag 1

Die bisher in der Kurzone B Halbinsel gelegenen Flächen der Grundstücke Nrn. 58 und 59 GB Horw, welche westlich des Reblaubenweges liegen, seien der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage 0.25 zuzuweisen.

### Antrag 2

Die bisher in der Kurzone B Halbinsel gelegenen Flächen des Grundstücks Nr. 59 GB Horw, die östlich des Reblaubenwegs liegen. seien der zweigeschossigen Wohnzone 0.30 zuzuweisen.

### Antrag 3

Eventualiter sei Art. 10 (Sonderbauzone Tourismus) BZR im Sinne der mitgelieferten Begründung in folgenden Punkten anzupassen:

- Aufhebung der Bestimmung, dass Wohnen nur in untergeordnetem Mass zulässig ist (Abs. 1)
- Öffentlicher Zugang weniger grosszügig verlangen (Abs. 2)
- Gestaltungsplan anstatt Bebauungsplan und nur i.d.R. (Abs. 4)
- Verzicht auf besondere Zielsetzungen Chrischona Abs. 5)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die der Sonderbauzone zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

### Erwägungen des Gemeinderates zu den Anträgen 1 und 2

Die Sonderbauzone Tourismus löst die bisherige Kurzone B Halbinsel ab. Die Gemeinde erarbeitet nun vorerst mit der Hochschule Luzern, Wirtschaft, Institut für Tourismuswirtschaft, ein "Konzept über Tourismus, Freizeit und Naherholung in der Gemeinde Horw". Das Konzept soll Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale liefern. Je nach den Erkenntnissen aus dem Konzept können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften geprüft werden. Einstweilen wurde daher mit der laufenden Gesamtrevision erst ein isolierter Landstreifen von einer Bautiefe im Südwesten, oberhalb des Seeacherwegs der W2 0.25 zugewiesen. Ansonsten wurden nur die Bestimmungen der Sonderbauzone Tourismus etwas offener gefasst, um damit die Weiterentwicklung der teilweise im Umbruch befindlichen Arealnutzungen zu unterstützen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

Die Einsprecherin ist der Ansicht, dass die Bestimmung, wonach das Wohnen nur im untergeordneten Mass gestattet sei, aufzuheben ist. Dazu ist zu entgegnen, dass das Wohnen eben nicht der Zweck dieser Zone ist und tatsächlich nur im untergeordneten Mass erlaubt sein soll. Da die Hotelnutzung dem Zonenzweck ausdrücklich entspricht und nicht unter "Wohnen" fällt, stellt die Formulierung "Wohnen in untergeordnetem Mass" diesbezüglich keinen Widerspruch dar.

Infolge des gewichtigen öffentlichen Interesses an der in angemessener Weise öffentlichen Zugänglichkeit aller Areale in der Sonderbauzone ist die Formulierung in Art. 10 Abs. 2 BZR nicht zu weitreichend, sondern angemessen. Die Konkretisierung kann im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Aufgrund verschiedener Einspracheverhandlungen über die Sonderbauzone Tourismus wurden an der Formulierung der Sonderbauzone aber trotzdem diverse Veränderungen vorgenommen. So wurden beispielsweise die Begriffe "intensiv und extensiv" in Verbindung mit der Naherholung gestrichen, das Bebauungsplanerfordernis wurde sanft gelockert (bei Baubewilligungen für Um- und Anbauten sowie für Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann auf das Erfordernis des Bebauungsplans verzichtet werden) sowie die Zielsetzungen der einzelnen Gebiete mit Bebauungsplanpflicht angepasst (anstelle öffentlich zugängliches Angebot neu "Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten").

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 teilweise gutzuheissen (s. Art. 10 BZR, Entwurf für die Beschlussfassung) im Übrigen aber auch abzuweisen.

### 14 Einsprache Alfred Müller AG, Neuhofstrasse 10, 6340 Baar, vertreten durch Bernhard Stadelmann, Rechtsanwalt, Schöneggstrasse 6, 6048 Horw

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



### Antrag 1

Diejenige Fläche des Grundstücks Nr. 194 GB Horw, die gemäss dem heute in Kraft stehenden Zonenplan in der Kurzone B Halbinsel liegt, sei der zweigeschossigen Wohnzone 0.25 zuzuweisen.

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008

### Art. 10 Sonderbauzone Tourismus

<sup>1</sup> Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur intensiven und extensiven Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

- <sup>2</sup> Die der Sonderbauzone zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.
- <sup>4</sup> Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.
- <sup>5</sup> Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen: Oberrüti:
- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit
- Gewährleistung der Aussicht vom Panoramaweg
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte
- Einbezug Naturobjekte und Aussichtspunkte

### Antrag 2

Eventualiter sei Art. 10 (Sonderbauzone Tourismus) BZR im Sinne der mitgelieferten Begründung in folgenden Punkten anzupassen:

- Aufhebung der Bestimmung, dass Wohnen nur in untergeordnetem Mass zulässig ist (Abs. 1)
- Öffentlicher Zugang weniger grosszügig verlangen (Abs. 2)
- Gestaltungsplan anstatt Bebauungsplan und nur i.d.R. (Abs. 4)
- Verzicht auf besondere Zielsetzungen Oberrüti Abs. 5)

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die Sonderbauzone Tourismus löst die bisherige Kurzone B Halbinsel ab. Die Gemeinde erarbeitet nun vorerst mit der Hochschule Luzern, Wirtschaft, Institut für Tourismuswirtschaft, ein "Konzept über Tourismus, Freizeit und Naherholung in der Gemeinde Horw". Das Konzept soll Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale liefern. Je nach den Erkenntnissen aus dem Konzept können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften geprüft werden. Einstweilen wurden nur die Bestimmungen der Sonderbauzone Tourismus etwas offener gefasst, um damit die Weiterentwicklung der teilweise im Umbruch befindlichen Arealnutzungen zu unterstützen.

Die Zuordnung der Parzelle Nr. 194 zur Sonderbauzonen Tourismus ist infolge der derzeitigen Zugehörigkeit zur Kurzone B Halbinsel konsequent. Die Konzepterarbeitung in Kombination mit der Sonderbauzone Tourismus ist eine geeignete Massnahme für eine zukunftsträchtige Entwicklung.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Die Einsprecherin ist der Ansicht, dass die Bestimmung, wonach das Wohnen nur im untergeordneten Mass gestattet sei, aufzuheben ist. Dazu ist zu entgegnen, dass das Wohnen eben nicht der Zweck dieser Zone ist und tatsächlich nur im untergeordneten Mass erlaubt sein soll. Da die Hotelnutzung dem Zonenzweck ausdrücklich entspricht und nicht unter "Wohnen" fällt, stellt die Formulierung "Wohnen in untergeordnetem Mass" diesbezüglich keinen Widerspruch dar.

Infolge des gewichtigen öffentlichen Interesses an der in angemessener Weise öffentlichen Zugänglichkeit aller Areale in der Sonderbauzone ist die Formulierung in Art. 10 Abs. 2 BZR nicht zu weitreichend, sondern angemessen. Die Konkretisierung kann im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

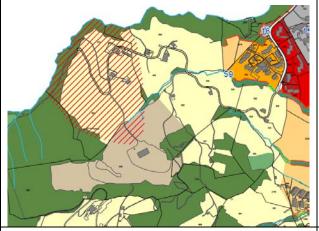
Aufgrund verschiedener Einspracheverhandlungen über die Sonderbauzone Tourismus wurden an der Formulierung der Sonderbauzone aber trotzdem diverse Veränderungen vorgenommen. So wurden beispielsweise die Begriffe "intensiv und extensiv" in Verbindung mit der Naherholung gestrichen, das Bebauungsplanerfordernis wurde sanft gelockert (bei Baubewilligungen für Um- und Anbauten sowie für Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann auf das Erfordernis des Bebauungsplans verzichtet werden) sowie die Zielsetzungen der einzelnen Gebiete mit Bebauungsplanpflicht angepasst (anstelle öffentlich zugängliches Angebot neu "Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten").

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 teilweise gutzuheissen (s. Art. 10 BZR, Entwurf für die Beschlussfassung), im Übrigen aber auch abzuweisen.

### 15 Einsprache AG Ziegelwerke Horw-Gettnau (AGZ), Sternenried 14, 6048 Horw, vertreten durch Marc Kaeslin, Rechtsanwalt, Niggli Kaeslin & Partner, Eichwaldstrasse 7, 6005 Luzern

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



### Antrag 1

Im Zonenplan sei auf die Schaffung einer Rekultivierungszone im Bereich der Mergelgrube Grisingen zu verzichten und die bisherige Abbauzone sei in gleicher Grösse beizubehalten.

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 21 Abs. 2 Rekultivierungszone

Die Zone bezweckt die Rekultivierung und Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren.

- <sup>2</sup> Ziele der Rekultivierung sind eine möglichst naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession)
- <sup>3</sup> Die zur Sicherung des Abbaugebietes notwendigen Terrainveränderungen sind zulässig. Dabei sind Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat Massnahmen zu ergreifen, um die Erosion der Abbauflächen mit geeigneten Massnahmen zu verzögern und die Böschungen zu stabilisieren (Entwässerung, bepflanzte Berme o.a.).
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungsprojekt zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.

### Antrag 2

Im Bau- und Zonenreglement sei auf die Revision der Bestimmung in Art. 21 zu verzichten und die bisherige Regelung sei unter Vorbehalt der Streichung von Art. 21 Abs. 6 Bau- und Zonenreglement beizubehalten.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Unterhalts- und Nachsorgekonzept zu erstellen, welches nach erfolgter Rekultivierung den Unterhalt und die Kontrolle der Rekultivierungsflächen sowie der erstellten Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsanlagen, Wegnetz o.a.) gewährleistet.	
	Antrag 3
	Im Zonenplan sei auf die Schaffung einer ar- chäologischen Schutzzone im Bereich der Abbauzone zu verzichten.

### Erwägungen des Gemeinderates zu den Anträgen 1 und 2

Die Festlegung einer Rekultivierungszone und die entsprechenden Zonenbestimmungen entsprechen dem Ergebnis der Abstimmung vom 17. Mai 2009 über die Gemeindeinitiative zur Grube Grisigen. Die Rekultivierungszone wurde aufgrund verschiedener Einspracheverhandlungen im Südosten gegenüber der Auflage auf die heute offene Grubenfläche zurückgenommen und die Formulierung des BZR-Artikels noch in einzelnen Punkten geändert. Mit Blick auf die grundsätzliche Ablehnung der Rekultivierungszone und der zugehörigen Bestimmungen und der gestellten Anträge können diese Änderungen als unwesentliche Änderungen im Sinne von § 62 Abs. 2 PBG betrachtet werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

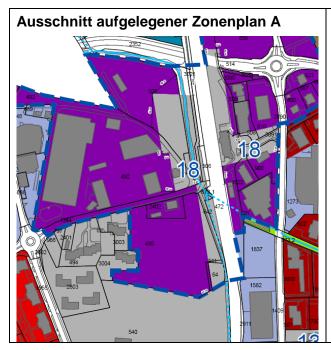
Die Einsprache ist bezüglich der Antrag 2 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zu den Antrag 3

Die archäologische Schutzzone wird von der zuständigen kantonalen Amtsstelle nur in grober Abmessung vorgegeben. Eine archäologische Schutzzone über abgebauten Gebieten macht aber keinen Sinn. Die Rekultivierungszone wird daher entsprechend reduziert.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerratzum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 gutzuheissen.



### Antrag 4

Im Zonenplan seien das ganze Grundstück Nr. 505/GB Horw und das ganze Grundstück Nr. 492/GB Horw uneingeschränkt der Zentrumszone Bahnhof zuzuweisen.

### Antrag 5

Im Zonenplan seien das Grundstück Nr. 2923 GB/Horw und das Grundstück Nr. 5724/GB Horw der Zentrumszone Bahnhof zuzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 4

Über das Gebiet rund um den Bahnhof führte die Gemeinde unter aktiver Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen Studienauftrag mit fünf eingeladenen Teams durch. Die siegreiche Studie Südbahnhof wird zurzeit in einen Bebauungsplan umgesetzt. Die zur Umsetzung der Studie zu beanspruchenden öffentlichen Flächen von stategischer Bedeutung auf der Ost- und Westseite des Bahnhofs werden daher nicht der Zentrumszone Bahnhof sondern direkt der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Zonenausscheidung ist bezüglich der Teilflächen mit dem Bebauungsplanentwurf abgestimmt.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 4

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 4 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 5

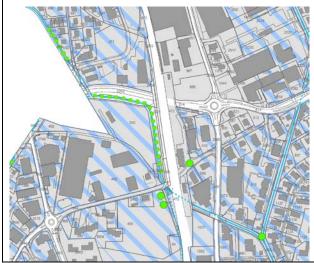
Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird der Steinibach von der Ringstrasse weg zu verlegen sein. Es ist daher zweckmässig, wie von der Einsprecherin beantragt, das über den Bachlauf ausgeschiedene Grundstück Nr. 2923, soweit es im Auflageplan weiss belassen wurde, auch der Zentrumszone Bahnhof zuzuweisen. Im Bereich der Zone für öffentliche Zwecke Nr. 18 wird aber an der Zonenzuweisung gemäss Auflageplan festgehalten.

Grundstück Nr. 5724 liegt auf Gemeindegebiet Kriens und im GB Kriens, weshalb auf diesen Teilantrag nicht einzutreten ist.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 5

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 5, soweit darauf einzutreten ist, teilweise gutzuheissen und teilweise abzuweisen.

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan B



### Antrag 6

Im Zonenplan sei keine Baumallee entlang des Steinibachs im nördlichen Bereich des Grundstücks Nr. 2923/GB Horw auszuweisen.

### Antrag 7

Im Zonenplan sei im Gebiet der Zentrumszone Bahnhof, eventualiter auf den Grundstücken der Einsprecherin, keine Gefahrenhinweiszone A auszuweisen

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 6

Auf die Darstellung des Ufergehölzes entlang des Steinibachs soll wie beantragt verzichtet werden, da im Rahmen des Bebauungsplans die Verlegung des Steinibachs und der Ersatz des Gehölzes vorgesehen ist. Die Ersatzmassnahmen sind koordiniert mit dem Bachprojekt festzulegen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 6

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 6 gutzuheissen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 7

Die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte über die Gemeinden Horw und Kriens aus dem Jahr 2004 weisen über das ganze Gebiet rund um den Bahnhof eine geringe bis teilweise mittlere Gefährdung (Hochwasser) aus. Auf diese Gefahr ist hinzuweisen, damit die Bauherrschaften die notwendigen Schutzvorkehrungen treffen und das Gemeinwesen nicht mit Haftungsansprüchen konfrontiert wird. Damit die Gefahrenhinweise noch genauer angegeben werden können, wird die Gemeinde die Gefahrenkarte bezüglich der Hochwassergefahren im kommenden Jahr unter Berücksichtigung aller in der Zwischenzeit getätigten Schutzmassnahmen neu erstellen lassen.

Auf die Ausscheidung der Gefahrenhinweiszone über das Areal der Einsprecherin kann gestützt auf die aktuell zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht verzichtet werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 7

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 7 abzuweisen.

### 16 Einsprache Einfache Gesellschaft Judith Hürzeler + Walter Hürzeler, vertreten durch Walter Hürzeler, Ebenauweg 3, 6048 Horw

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



### Antrag 1

Die Parz. Nr. 586 ist wie bisher in der Uferzone zu belassen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Das Grundstück erfährt grundsätzlich keine Umzonung. Die bisherige Bezeichnung der "Uferzone", welche eine Schutzzone gemäss PBG und rechtskräftigem BZR darstellt, wurde auf "Uferschutzzone" geändert. Die Bezeichnung Uferzone gibt es nicht mehr.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### **Aufgelegter Entwurf BZR 2008**

### Art. 22 Uferschutzzone

<sup>1</sup> Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben.

<sup>2</sup> In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.

### Antrag 2

Art. 22 (Uferschutzzone) BZR soll mit dem bisherigen Abs. 3 ("Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach §181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert und dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden") ergänzt werden.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Die Uferschutzzone ist keine Bauzone und somit ist bezüglich der Bestandesgarantie die übergeordnete Gesetzgebung und Praxis von Bund und Kanton zu Bauten ausserhalb der Bauzonen relevant. Die Gemeinde kann diese Bestimmungen verschärfen, aber nicht umgehen oder lockern. Rechtmässig erstellte Bauten können gemäss Raumplanungsgesetz erneuert, teilweise geändert oder massvoll erweitert sowie nach einem Abbruch oder einer Zerstörung wieder auf-

gebaut werden. Vorbehalten bleiben aber anderweitige gesetzliche Regelungen (z.B. Gewässerabstand, Schutz Natur- und Landschaft etc.).

Die Streichung von Hinweis und Aufzählung nach § 181 PBG erfolgte, weil § 181 Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Zwischenzeit durch den Gesetzgeber komplett geändert bzw. ersetzt wurde (von Ingress im Jahr 1996 "bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone" in Ingress im Jahr 2009 "kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen"). Auf § 181 PBG kann daher im Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gar nicht mehr verwiesen werden. Es gilt somit die Bestandesgarantie wie in den übrigen Nichtbauzonen, welche eine einzelfallweise Abwägung voraussetzt. Diese Lösung erscheint mit Blick auf die Verschiedenartigkeit der Gebiete und Objekte sachgerecht.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### 

### Antrag 3

Der Landstreifen oberhalb Seerosenweg und Bahnlinie (Bereich Parz. Nr. 586) ist von der SpF in die Nichtbauzone übriges Gebiet B einzuzonen.

### Antrag 4

Die Restparzelle zwischen Schiffhütte, Parz. Nr. 586 und Seerosenweg ist von der SpF in die Uferschutzzone umzuzonen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

Der Landstreifen zwischen dem Seerosenweg und der Bahnlinie ist Teil einer grösseren Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Es besteht keine Veranlassung, an der rechtskräftigen Zonenfestlegung etwas zu ändern. Der Handlungsspielraum für diese Fläche soll nicht eingeschränkt

werden. Für eine Zuweisung zum "Übrigen Gebiet B" (gemäss § 56 PBG, Gebiet, dessen Nutzung noch nicht bekannt ist) fehlen die zonenrechtlichen Voraussetzungen, da das Nutzungsspektrum bekannt (s. BZR, Zweckbestimmung) und die vorgesehene Zonenzuweisung daher sachgerecht ist.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 4

Es ist sinnvoll und zweckmässig, die kleine Restfläche östlich des Seerosenwegs antragsgemäss der Uferschutzzone zuzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 4

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 4 gutzuheissen.

### 17 Einsprache Doris Vieli-Fischer und Robert O. Fischer, vertreten durch Corinne Willimann, Rechtsanwältin, Gübeli & Brack Rechtsanwälte und Notare, Frankenstrasse 18, 6003 Luzern

Die Einsprecher haben im Anschluss an die Einspracheverhandlung mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 die bereinigten Anträge zugestellt, so dass nur noch auf diese einzugehen ist.

Ausschnitt aufgelegener Zonenplan B

### Antrag 1

Von einer Kennzeichnung der Grundstücke Nrn. 636 und 1599 als Parkanlage im Sinne von Art. 27 Abs. 2 des Entwurfs des Bau- und Zonenreglements im Zonenplan B (bzw. Art. 26 Abs. 2 des bisherigen BZR) sei abzusehen. Auf die Unterstellung der Grundstücke Nr. 636 und 1599 unter die neue Verordnung zum Schutz der Parkanlagen gemäss Entwurf vom 11.06.2009 sei dementsprechend zu verzichten.

### Antrag 2

Ebenso sei von einer Kennzeichnung der Bauten auf den Grundstücken Nrn. 636 und 1599 als Bauten der Schutzkategorie 2 im Zonenplan B abzusehen. Dementsprechend sei auf eine Aufführung der Grundstücke Nrn. 636 und 1599 im Gemeinde-Inventar historischer Gärten und Anlagen und im Ortsbildinventar zu verzichten.

### Antrag 3

Eventualiter sei die Schraffierung "Parkanlage" gemäss Ausschnitt Zonenplan B vom 30.09.09 im Sinne der beiliegenden Skizze zu reduzieren (Ausdehnung der ungeschützten Zone).

### Antrag 4

Eventualiter sei der Inventarplan "Parkanlage Villa Kastanienhof" abzuändern.

### Antrag 5

Eventualiter sei die Legende "Parkanlage" auf dem Zonenplan B gemäss dem Rechtscharakter der Verordnung zum Schutz der Parkanlagen unter dem Titel "Orientierungsinhalt" aufzuführen.

### Antrag 6

Eventualiter habe der Gemeinderat explizit zu bestätigen, dass die Zusicherung gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 14.08.1997 trotz der neuen Kennzeichnung im Zonenplan B weiterhin Geltung habe.

### Erwägungen des Gemeinderates zu den Anträgen 1 bis 6

Die Darstellung der Parkanlage im Zonenplan B basiert auf dem Inventar über die historischen Parkanlagen der Gemeinde Horw, bzw. der Unterstellung unter die Verordnung über Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen vom 13.09.2001. Die Parkanlagen sollen daher als verbindlicher Bestandteil im Zonenplan dargestellt werden.

Die Einsprecher waren in dieses Verfahren umfassend involviert, was in zahlreichen Schriftstücken dokumentiert ist. Den Einsprechern war das rechtliche Gehör jederzeit gewährleistet. Die Eigentumsrechte sind gewahrt. Im vorliegenden Verfahren ist die Begründung der Einsprecher, dass die Unterlagen aufzeigen, dass die Grundeigentümer sich bereits früher gegen die Inventarisierung der Parkanlage zur Wehr zu setzen versuchten, unerheblich.

Ein Inventar zeigt den jeweiligen Bestand auf und weist darauf hin, wie dieser Bestand erhalten werden kann. Die Aufhebung des Schutzstatus für die Parkanlage ist nicht vorgesehen. Was im konkreten Fall geschützt ist, wird im Einzelfall, zum Beispiel bei einem Bauvorhaben, festgelegt. Für diese Festlegung werden vorhandene Inventare als Beurteilungshilfe beigezogen. Daher ist auch die exakte Abgrenzung der geschützten Parkanlage im Zonenplan unerheblich, da bauliche Veränderungen sowohl innerhalb wie auch unmittelbar angrenzend an die Parkanlage aufzuzeigen haben, dass die geschützte Anlage nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sind aber in allen Parkanlagen Veränderungen möglich, wenn sie das Objekt in seiner historischen Substanz, seiner Aussagekraft und seiner Wirkung nicht beeinträchtigen. Der Antrag 3 ist daher abzuweisen.

Das Inventar wurde aufgrund der Überprüfung des beauftragten Landschaftsarchitekten geringfügig angepasst. Die Anpassung ist aber nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Über die entsprechenden Anträge wird mit dem Erlass der Schutzverordnung durch den Gemeinderat zu entscheiden sein.

Weiter ist nicht einzusehen, weshalb im Verfahren zum Erlass von Zonenplan, Bau- und Zonenreglement oder der Parkschutzverordnung ein Schreiben des Gemeinderats aus dem Jahr 1997 zu bestätigen wäre, weshalb dieser Antrag, soweit überhaupt darauf einzutreten ist, abzuweisen ist. Massgebend für den Vollzug sind die jeweiligen rechtskräftigen Erlasse und soweit noch Spielraum besteht, die dauerhaft angewendete Praxis.

Gestützt auf Art. 26 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Horw wurde die Verordnung zum Schutz der Parkanlagen aufgelegt. Sie wird die Verordnung über die Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen vom 13. September 2001 ablösen. Die Einschränkungen durch die Unterschutzstellung sind verhältnismässig und gewährleisten den Erhalt der landschaftlichen und kulturhistorischen Werte der Horwer Halbinsel. Die Schutzverordnung hat sich bewährt und der Gemeinderat sieht keine Veranlassung zu grundsätzlichen Änderungen. Die Verordnung zum Schutz der Parkanlagen wird nach der Beschlussfassung der Stimmberechtigten über den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement durch den Gemeinderat zu beschliessen sein. Im Rahmen dieser Beschlussfassung werden auch die vorliegenden Anträge zur Schutzverordnung und zum Inventar zu entscheiden sein.

Beim Ortsbildinventar handelt es sich um ein Hinweisinventar, Dementsprechend sind die inventarisierten Objekte im Zonenplan nur hinweisend dargestellt. Über die tatsächliche Schutzwürdigkeit eines Objekts und den Umfang des Schutzes ist einzelfallweise aufgrund der konkreten Bedürfnisse der Eigentümer zu entscheiden. Da es im Sinne der Transparenz zweckmässig

ist, den betroffenen und angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Vorhandensein von schützenswerten Objekten zu kommunizieren, ist an deren hinweisenden Darstellung im Zonenplan festzuhalten.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 1 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 2 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 3 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 4

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 4 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 5

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 5 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 6

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 6 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag 7

Eventualiter seien allfällige Eigentumsbeschränkungen gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von §31 NLG bzw. Art. 5 Abs. 2 RPG voll zu entschädigen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 7

Die Frage der Entschädigung ist nicht Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 7

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 7 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

## Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### Antrag 8

Von einer Schaffung einer Sonderbauzone Tourismus im Bereich der Ortmatt (Grundstück Nr. 637) und im Gebiet Chrischona sei abzusehen, die genannten Gebiete seien nicht weiter zu überbauen. Eventualiter seien sie in der Kurzone B (Halbinsel) zu belassen, subeventualiter der zweigeschossigen Wohnzone mit landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25 zuzuteilen, der Entwurf des BZR sei entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 8

Die Sonderbauzone Tourismus löst die bisherige Kurzone B (Halbinsel) ab. Die Gemeinde erarbeitet nun vorerst mit der Hochschule Luzern, Wirtschaft, Institut für Tourismuswirtschaft, ein "Konzept über Tourismus, Freizeit und Naherholung in der Gemeinde Horw". Das Konzept soll Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial der der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Areale liefern. Je nach den Erkenntnissen aus dem Konzept können anschliessend Änderungen an der Zonierung oder den Zonenvorschriften geprüft werden. Einstweilen wurden nur die Bestimmungen der Sonderbauzone Tourismus etwas offener gefasst, um damit die Weiterentwicklung der teilweise im Umbruch befindlichen Arealnutzungen zu unterstützen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 8

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 8 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

### Antrag 9 Auf ein "öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit" bzw. auf ein "Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung" in den Bereichen Ortmatt (Grundstück Nr. 637) und Chrischona und auf eine Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See" im Bereich Ortmatt sei zu verzichten, die entsprechenden Passagen seien im Entwurf des BZR (Art. 10) zu streichen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 9

Bereits im rechtskräftigen BZR sind öffentliche Nutzungen vorgegeben. Eine der wichtigsten Zielsetzungen für alle Gebiete in der Sonderbauzone Tourismus ist ein angemessener öffentlicher Zugang in Form von allgemein zugänglichen Anlagen (wie z.B. Fusswege, Aussichtpunkte, Ruhebänke) und beschränkt zugängliche Anlagen (wie z.B. Verpflegungsstätten, Sport- und Freizeitangebote, Schiffanlegeplätze).

Die diversen Einspracheverhandlungen zur Sonderbauzone Tourismus führten zu verschiedenen Anpassungen an den Zonenbestimmungen und den spezifischen Zielsetzungen einzelner Gebiete. Für weitergehendere Regelungen ist auf die nachfolgenden Bebauungspläne als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung von Neubauten zu verweisen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 9

Soweit auf die Einsprache bezüglich Antrag 9 einzutreten ist, ist diese abzuweisen.

## 18 Einsprache Franziska Kiener-Geisseler, Hirtenhofstrasse 69, 6005 Luzern, vertreten durch Karl Tschopp, Rechtsanwalt, Dorfplatz 12, 6371 Stans

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### **Antrag**

Die Parzelle Nr. 234, Bireggwald/Stutz, GB Horw, sei von der bisherigen Freihaltezone nicht in die vorgesehene kommunale Naturschutzzone, sondern in eine Bauzone einzuzonen.

### Erwägungen des Gemeinderates

Die fragliche Fläche ist zum heutigen Zeitpunkt für eine bauliche Nutzung nicht hinreichend erschlossen Die Erschliessung einer neuen Bauzone durch Waldareal ist aber raumplanungsrechtlich nicht bewilligungsfähig. Grundsätzlich ist Bauland über Bauland zu erschliessen. Eine andere Erschliessung als durch den Wald ist vorliegend kaum möglich bzw. zweckmässig und auch nicht ausgewiesen. Zudem ist dem Areal auch die Eignung als Bauzone abzusprechen, da dieses auf drei Seiten von Wald umgeben ist und aufgrund der einzuhaltenden Waldabstandsvorschriften keine vernünftige Baudichte mehr zulässt. Damit würde eine Einzonung auch dem Gebot gemäss Art. 1 Raumplanungsgesetz, wonach Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass der Boden haushälterisch genutzt wird, nicht entsprechen.

Da es sich um eine ökologisch wertvolle und landschaftlich reizvolle Landschaftskammer, welche bereits relativ extensiv genutzt wird, handelt, soll an der Zuweisung zur kommunalen Naturschutzzone festgehalten werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Einsprache ist abzuweisen.

## 19 Einsprache Daniel und Katharina Medici, Seestrasse 27, 6047 Kastanienbaum; vertreten durch Daniel Medici

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



Aufgelegter Entwurf Naturschutzverordnung 2008

### Art. 2 Geschützte Gebiete und Objekte

<sup>1</sup> Als geschütztes Gebiet gelten die nach Art. 23 BZR im Zonenplan A ausgeschiedenen kommunalen Naturschutzzonen. Sie sind im Anhang dieser Verordnung mit Angabe des Schutzziels aufgeführt.

Schutzziel gemäss Anhang 1: Errichten einer Sonderwaldzone, Schutz des Wildes und des Strukturreichtums

### Antrag 1

Es sei von der Überlagerung des Rütiwalds mit einer kommunalen Naturschutzzone abzusehen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Der Rütiwald ist das letzte, weitgehend der Natur und dem Wild vorbehaltene Waldgebiet in Horw. Der Wald ist strukturreich, natürlich und dadurch ökologisch wertvoll. Zur rechtlichen Absicherung des aktuellen Zustandes wird eine überlagerte kommunale Naturschutzzone festgelegt. Die Zielsetzung der Naturschutzzone und somit die Ziele des Gemeinderates für den Rütiwald decken sich, das zeigte sich im Gespräch mit verschiedenen Grundeigentümern, weitgehend mit Zielsetzungen der Eigentümer. Einschränkungen für Grundeigentümer sind nur zu erwarten, wenn diese von der aktuellen Nutzung zu Lasten der Natur abweichen wollen (Pflanzung Monokulturen, Organisation Erholungsveranstaltungen o.a.). Die bisherigere Holznutzung ist nicht nur zulässig, sondern erwünscht.

Bereits indem die Öffentlichkeit weiterhin vom Rütiwald ferngehalten wird, kann der Natur und speziell dem Wild eine weitgehend ungestörte Ruhe ermöglicht werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen, soweit im vorliegenden Verfahren darauf einzutreten ist.

# Antrag 2 Sofern der Rütiwald entgegen dem vorstehenden Antrag mit einer kommunalen Naturschutzzone überlagert werden sollte, so solle Art. 5 der Naturschutzverordnung wie folgt angepasst werden: "Wird die Pflege und Bewirtschaftung vernachlässigt, kann der Gemeinderat Ersatzmassnahmen auf Kosten der

Gemeinde vornehmen."

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Gestützt auf Art. 23 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Horw wurde die Naturschutzverordnung aufgelegt. Sie wird die Verordnung über die Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen vom 13. September 2001 ablösen. Die Naturschutzverordnung wird nach der Beschlussfassung der Stimmberechtigten über den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement durch den Gemeinderat zu beschliessen sein. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wird auch die vorliegende Einsprache, soweit sie sich auf die Naturschutzverordnung bezieht, zu behandeln sein.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen, soweit im vorliegenden Verfahren darauf einzutreten ist.

### Antrag 3

Sofern der Rütiwald entgegen dem vorstehenden Antrag mit einer kommunalen Naturschutzzone überlagert werden sollte, so sei der nach §136 PBG massgebende Waldabstand nicht durch den Gemeinderat zusätzlich zu reduzieren und der Gemeinderat habe Ausnahmebewilligungen entsprechend der bisher angewandten Praxis zu erteilen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

Der Waldabstand ist kantonalrechtlich geregelt. Im Rahmen der Zonenplanung werden diesbezüglich keine ergänzenden Festsetzungen getroffen. Der Umstand, dass dem Wald eine Naturschutzzone überlagert wird, dürfte die Beurteilung von Waldabstandsfragen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben auf dem Grundstück der Einsprecher kaum beeinflussen, wobei Unterabstände zum Wald stets einzelfallweise anhand des konkreten Vorhabens zu beurteilen sind.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 abzuweisen, soweit im vorliegenden Verfahren darauf einzutreten ist.

## 20 Einsprache Katja von Aesch, Stutzstrasse 25, 6005 St. Niklausen, vertreten durch Urs Lütolf, Rechtsanwalt, Kanzlei Kriens, Luzernerstrasse 51a, 6010 Kriens

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### Antrag 1

Der westliche Teil von Grundstück Nr. 860, GB Horw sei der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25, eventuell der zweigeschossigen Wohnzone in landwirtschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15 zuzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Die fragliche Parzelle ist von Wald und Grünzone umgeben. Die Ausweisung einer Wohnzone in diesem Gebiet würde infolge der entstehenden Kleinstbauzone dem Raumplanungsgesetz widersprechen. Das Grundstück Nr. 860 wird im Sinne der Gleichbehandlung wie andere Grundstücke am See beurteilt. Zudem sind aus raumplanerischen, landschaftlichen und ökologischen Aspekten keine Änderungen der bestehenden Zone begründbar. Aus den genannten Gründen soll daher auf eine Zuweisung zur Wohnzone verzichtet werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

### **Aufgelegter Entwurf BZR 2008**

### Art. 22 Uferschutzzone

<sup>1</sup> Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben.

<sup>2</sup> In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.

### Antrag 2

Eventuell sei Art. 22 BZR dahingehend zu ergänzen, dass bestehende Bauten zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden dürfen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Die Uferschutzzone ist keine Bauzone und somit ist bezüglich der Bestandesgarantie die übergeordnete Gesetzgebung und Praxis von Bund und Kanton zu Bauten ausserhalb der Bauzo-

nen relevant. Die Gemeinde kann diese Bestimmungen verschärfen, aber nicht umgehen oder lockern. Rechtmässig erstellte Bauten können gemäss Raumplanungsgesetz erneuert, teilweise geändert oder massvoll erweitert sowie nach einem Abbruch oder einer Zerstörung wieder aufgebaut werden. Vorbehalten bleiben aber anderweitige gesetzliche Regelungen (z.B. Gewässerabstand, Schutz Natur- und Landschaft etc.). Es gilt somit die Bestandesgarantie wie in den übrigen Nichtbauzonen, welche eine einzelfallweise Abwägung voraussetzt. Diese Lösung erscheint mit Blick auf die Verschiedenartigkeit der Gebiete und Objekte sachgerecht.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 abzuweisen.

## 21 Einsprache Margarethe R. Heer sel., St. Niklausenstrasse 30, 6005 St. Niklausen (verstorben am 26. Oktober 2009)

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### Antrag 1

Das Gebiet St. Niklausen mit Parz. Nrn. 29, 33, 36, 698 und 699 (mit 903 und 1083) sei der Bauzone zuzuweisen (W 0.25, ev. W 0.15).

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 1

Gemäss Räumlichem Gesamtkonzept aus dem Jahr 2006 ist das Wiesland nördlich der Tannegg als Siedlungstrenngürtel festgelegt. Dieser Siedlungstrenngürtel hat landschaftliche und ökologische Bedeutung. Der Einsprecherin stehen zudem noch bislang nicht genutzte Baulandreserven in St. Niklausen und auf Stirnrüti zur Verfügung.

Weiter erarbeitet die Gemeinde zurzeit mit der Hochschule Luzern, Wirtschaft, Institut für Tourismuswirtschaft, ein "Konzept über Tourismus, Freizeit und Naherholung in der Gemeinde Horw". Das Konzept soll Anhaltspunkte über das zukünftige touristische Potenzial von Horw, Kastanienbaum und St. Niklausen liefern. Je nach den Erkenntnissen aus dem Konzept sollen anschliessend Änderungen an der Zonierung geprüft werden. Inwieweit dies die Liegenschaft der Einsprecherin betreffen könnte, lässt sich im Moment nicht abschätzen.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 1

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 1 abzuweisen.

# Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 10 Sonderbauzone Tourismus

### Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

St. Niklausen:

 Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie der Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See.

### Antrag 2

Auf eine Erweiterung der Seezugänge sei zu verzichten. Art. 10 Abs. 5 Strich 10 (Sonderbauzone Tourismus) BZR sei zu streichen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 2

Eine der wichtigsten Zielsetzungen für alle Gebiete ist ein angemessener öffentlicher Zugang in Form von allgemein zugänglichen Anlagen (wie z.B. Fusswege, Aussichtpunkte, Ruhebänke)

und beschränkt zugängliche Anlagen (wie z.B. Verpflegungsstätten, Sport- und Freizeitangebote, Schiffanlegeplätze).

Die diversen Einspracheverhandlungen zur Sonderbauzone Tourismus führten zu verschiedenen Anpassungen an den Zonenbestimmungen und den spezifischen Zielsetzungen einzelner Gebiete. Dem Vorbringen der Einsprecher wird teilweise entsprochen, indem die Formulierung "Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See" durch "Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten" ersetzt wird. Dies entspricht der bisherigen Anforderungen der Kurzone B Halbinsel und berücksichtigt das öffentliche Interesse ausreichend.

Für die Sonderbauzone Tourismus, St. Niklausen, wird unter dem angemessenen öffentlichen Zugang insbesondere der Zugang zur Schiffstation verstanden, auch wenn diese zurzeit nicht bedient wird.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 2

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 2 mit Verweis auf die Anpassungen an Art. 10 (s. Art. 10 Entwurf für die Beschlussfassung) teilweise gutzuheissen, bezüglich der vollumfänglichen Streichung von "Strich 10" aber abzuweisen.

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



# Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 22 Abs. 2 Uferschutzzone

<sup>2</sup> In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.

### Antrag 3

Die Uferzone im Bereich Parz. Nr. 698 sei zu streichen, evtl. auf die dem See nächstliegende Eckkante Haus Nr. 903 auf Grundstück Nr. 1387 zu reduzieren. Art. 22, Abs. 2 (Uferschutzzone) BZR sei zu streichen.

### Antrag 4

Auf die Schutzzone auf dem See in der Bucht St. Niklausen sei zu verzichten.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 3

Aus raumplanerischen, landschaftlichen und ökologischen Aspekten ergeben sich keine Änderungen der Abgrenzung der Uferschutzzone gegenüber der heutigen Zonierung. Es wurde le-

diglich die bisherige Bezeichnung der "Uferzone", welche eine Schutzzone gemäss PBG und rechtskräftigem BZR darstellt, in "Uferschutzzone" geändert. Die Bezeichnung Uferzone gibt es nicht mehr.

An Art. 22 Abs. 2 ist festzuhalten. Er stellt ein wesentliches Element bezüglich den Zielsetzungen der Uferschutzzone dar.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 3

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 3 abzuweisen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 4

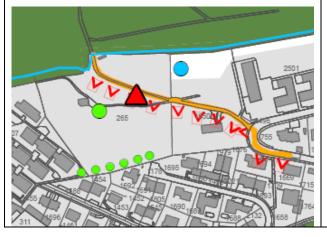
Die kommunale Naturschutzzone über die Tanneggbucht wurde ausgeschieden, um die wertvollen Flachwasserbereiche zu schützen, insbesondere zum Schutz der dort vorhandenen guten Unterwasserflora. Es wurde daher eine Schutzzone gelegt, die keinen Aufenthalt mit Ankerung erlaubt.

Dennoch ist es den Eigentümern gestattet, ein- und auszufahren sowie die Zone zu überfahren. Es ist nicht erkennbar, inwieweit der Einsprecherin durch diese Zonierung ein Nachteil erwachsen könnte. Die Schutzzone ist zweck- und verhältnismässig.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 4

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 4 abzuweisen.

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan B



### Antrag 5

Der Aussichtspunkt und die Aussichtlage auf Parz. Nr. 265 seien zu streichen, evtl. auf Parz. Nr. 1650 verlegen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 5

Das neu geschaffene Aussichtsschutzreglement bezweckt den Schutz und Zugang der Aussichtspunkte, der wertvollen Aussichtslagen und der Aufenthaltsqualität entlang wichtiger Erholungsrouten. Dabei gilt als Aussicht ein Ausblick in die Weite unabhängig davon, ob dieser Ausblick besondere landschaftliche Qualitäten aufweist oder nicht.

Die Aussichtslagen werden im Aussichtsschutzreglement festgelegt. Der in Frage stehende Aussichtspunkt besteht bereits. Daher wird auf den Aussichtspunkt nicht verzichtet.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 5

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 5 abzuweisen.

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A



### Art. 2 Gestaltungsplan

3 Der Gemeinderat kann die Durchführung eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

## Art. 3 Gestaltungsplanpflicht

3 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete gelten folgende Zielsetzungen:

### Stirnrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und des Waldrandes
- Einbezug der Naturobjekte und des Aussichtspunktes.

### Antrag 6

Die Gestaltungsplanpflicht auf Parz. Nrn. 265 und 1650 sei zu streichen. Art. 30, Abs. 3 (Gestaltungsplan) und Art. 31, Abs. 3 Strich 4 (Gestaltungsplanpflicht) seien zu streichen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 6

Grössere noch unüberbaute Areale innerhalb der Bauzone können bereits heute nur gestützt auf einen Gestaltungsplan erschlossen und überbaut werden. Sie sind neu aus Gründen der Transparenz im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt worden. Das Gebiet Stirnrüti ist ein solches grosses und noch unbebautes Gebiet, welches eine koordinierte und gesamtheitliche Planung erfordert. Mit der Gestaltungsplanpflicht wurden die Erkenntnisse aus dem Ortsplanungsprozess als besondere Anforderungen der einzelnen Areale als Zielsetzung im BZR verankert.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 6

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 6 abzuweisen.

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan B

### Antrag 7

Die Aussichtslage entlang der West- und Südgrenze von Parz. Nr. 903 sei zu streichen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 7

Das Grundstück ist trotz der Aussichtslage ohne Weiteres bebaubar. Die Aussichtslage ist gemäss Entwurf Aussichtsschutzreglement mit einer Höhe von 1.8 m bezeichnet. Der Aussichtsschutz bedeutet keine Einschränkung gegenüber der heutigen Regelung, mit welcher grundsätzlich eine Höhe von 1.2 m gilt. Daher ist eine Lockerung bereits auf diese Weise ausreichend gegeben.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 7

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 7 abzuweisen.

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan A

### Antrag 8

Rein vorsorglich wird beantragt, dass auf eine Ausweitung der Sonderbauzone Tourismus auf Parz. Nr. 903 zu verzichten sei.

### Antrag 9

Auf die Archäologische Schutzzone im Bereich St. Niklausen sei zu verzichten.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 8

Eine Ausweitung der Sonderbauzone Tourismus auf Parzelle Nr. 903 steht derzeit nicht zur Diskussion. Obwohl der Einwohnerrat dies mit der Beratung des Planungsberichts zur Ortsplanungsrevision (Nr. 1382) so beantragt hat, möchte der Gemeinderat an der rechtskräftigen Zonierung festhalten. Eine Umzonung soll aber allenfalls im Anschluss an die Ortsplanung wieder evaluiert werden, wenn sich aus dem "Konzept über Tourismus, Freizeit und Naherholung in der Gemeinde Horw" entsprechende Anhaltspunkte ergeben würden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 8

Auf die Einsprache ist bezüglich Antrag 8 nicht einzutreten.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 9

Die Schutzzone wird durch die zuständige kantonale Amtsstelle vorgegeben. Die Ausscheidung der Schutzzonen ist infolge übergeordneten Rechts zwingend vorgegeben.

Verschiedene Horwer Gebiete wurden seitens Kanton mit einer archäologischen Schutzzone belegt. Es handelt sich dabei um ein "Frühwarnsystem" bei Flächen, auf denen eine archäologische Fundstelle vermutet wird oder bekannt ist. Eventuelle Bauvorhaben sind dadurch nicht beeinträchtigt, müssen allerdings vorab dem Kanton mitgeteilt werden. Allfällige kantonale Abklärungen können so vor dem Beginn der Bauarbeiten vorgenommen werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 9

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 9 abzuweisen.

### Ausschnitt aufgelegener Zonenplan B



### Antrag 10

Auf die Aufnahme der 5 Nussbäume an der Nordgrenze von Parz. Nr. 29 im Zonenplan B sei zu verzichten.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 10

Die Bäume wurden im Rahmen der Überprüfung des Inventars der Naturobjekte im Zusammenhang mit der laufenden Revision vom Natur- und Umweltschutzbeauftragen aufgenommen. Es erfolgte dabei eine sachgerechte und sorgfältige Beurteilung.

Die Aufnahme hat zur Folge, dass i.d.R. für einen gefällten Baum als Ersatzvornahme ein neuer gepflanzt werden muss.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 10

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 10 abzuweisen.

# Aufgelegter Entwurf BZR 2008 Art. 18 Abs. 3

### Art. 18 Abs. 3 Landwirtschaftszone

### Antrag 11

Art. 18 (Landwirtschaftszone), Abs. 3, BZR sei zu streichen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 11

Die beanstandete Bestimmung ist bereits im rechtskräftigen BZR aufgeführt und hat sich bewährt. Es handelt sich dabei um einen Hinweis auf übergeordnetes Recht und die Rechtssprechung. Mit dem Hinweis soll unnötigen Baurechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 11

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 11 abzuweisen.

### Aufgelegter Entwurf BZR 2008

### Art. 37 Abs. 2 Aufschüttungen/Abgrabungen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

### Antrag 12

Art. 37 (Aufschüttungen/Abgrabungen), Abs. 2, BZR sei zu streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 12

Die beanstandete Bestimmung ist bereits im rechtskräftigen BZR aufgeführt und hat sich bewährt. Die Kompetenz des Gemeinderats zum Erlass einer Verordnung ist sinnvoll.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 12

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 12 abzuweisen.

Antrag 13
Der Erschliessungsrichtplan betreffend Gebiet
Stirnrüti/Chäppeli sei zu überarbeiten und die
bereits bestehenden Leitungen zu berücksich-
tigen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 13

Zum Erschliessungsrichtplan können Anregungen aber keine Einsprachen erhoben werden. Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen nehmen die Behörden Stellung.

Inhaltlich geht die Anregung über den generellen Detaillierungsgrad des Richtplans gemäss § 28 Planungs- und Bauverordnung hinaus. (Die mutmasslichen Kosten für die durch die Gemeinde oder die besonders bezeichneten Erschliessungsträger zu erbringenden Erschliessungsleistungen sind gestützt auf Erfahrungswerte und Kostenschätzungen in Pauschalen anzugeben, § 28 Abs. 3 PBV).

Antrag 13 wird als Anregung zum Richtplan behandelt und findet keine Berücksichtigung.

# Ausschnitt aufgelegener Zonenplan B

### Antrag 14

Die im Zonenplan B eingezeichnete Hecke südlich Parz. Nr. 265 sei in ihrer Länge auf das vom Verwaltungsgericht 1997 festgelegte Mass zurückzunehmen.

### Erwägungen des Gemeinderates zum Antrag 14

Der angeführte Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 1997 wurde weder vorgelegt noch genauer bezeichnet. Die beantragte Abmessung lässt sich daher nicht ermitteln.

### Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat zum Antrag 14

Die Einsprache ist bezüglich Antrag 14 abzuweisen.